



Merkblatt Kindergarten

Stand: Juni 2012

In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen zur Kinderbetreuung können aufgetretene Infektionskrankheiten wie beispielsweise Durchfallerkrankungen oder Kopflausbefall schnell weiterverbreitet werden. Aus diesem Grund haben wir für Sie einige Punkte zusammengestellt, die Sie unbedingt beachten sollten.

Desinfektion und Hygiene

Die Kleiderhaken und Handtuchhalter der Kinder und des Personals sollten eindeutig gekennzeichnet sein und personenbezogen verwendet werden, sowie in ausreichendem Abstand zueinander angebracht sein. Aus hygienischer Sicht sind Einmalhandtücher vorzuziehen.

Sie sollten mindestens über ein VAH (Verband für angewandte Hygiene e.V.) gelistetes Flächen- sowie Händedesinfektionsmittel verfügen. Diese sind wie Reinigungsmittel, Chemikalien und Medikamente unter Verschluss und für die Kinder nicht erreichbar zu halten. Empfehlenswert ist die Anschaffung eines virenwirksamen Desinfektionsmittels, das auch bei Durchfallerregern wie Noro- oder Rotaviren zuverlässig wirkt. In jeder Einrichtung müssen Reinigungs- und Desinfektionspläne erarbeitet werden und gut sichtbar ausgehängt werden (Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen gem. § 36 IfSG vom Länderarbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach dem § 36 IfSG 2007).

Tierhaltung

Bei Planung einer Tierhaltung ist vorab eine enge Absprache mit dem Gesundheits- und Veterinäramt dringend zu empfehlen. Zu berücksichtigen ist vor der Anschaffung das Risiko von Allergien, Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen. Bei Entscheidung für eine Tierhaltung ist die Sauberkeit der Käfige, Volieren etc. zu gewährleisten. Die Käfige dürfen nicht in Gruppen- oder Schlafräumen untergebracht werden. Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen regelmäßig intensiv gelüftet werden und täglich gereinigt werden. Tiere müssen artgerecht gehalten werden und je nach Tierart unter tierärztlicher Kontrolle stehen. Für die Pflege muss ein Verantwortlicher benannt werden (gem. Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen gem. § 36 IfSG vom Länderarbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach dem § 36 IfSG 2007).

Personal

Die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte müssen über Kenntnisse in der Ersten Hilfe verfügen (BGV/GUV-VA1). Des Weiteren sollten Sie an die Belehrungen des Personals im Lebensmittelbereich und im Infektionsschutz (übertragbare Krankheiten) denken. Diese sind zu dokumentieren.

Verbandskasten

Mindestens ein der DIN 13169 / 13157 entsprechender Verbandskasten, dessen Bestand laufend durch eine kundige Person zu kontrollieren ist, muss vorhanden sein. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Sonstiges

Ein wöchentlicher Speiseplan ist auszuhängen.

Giftige Gewächse dürfen sich nicht im Kindergartenbereich befinden (Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen gem. § 36 IfSG vom Länderarbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach dem § 36 IfSG 2007, GUV-SI 8018). Falls vorhanden, sollte der Spielsand abhängig vom Grad der Verunreinigung, jedoch spätestens nach 3 Jahren ausgetauscht werden.

Grundsätzlich sollten alle Wasserspielbereiche mit dem Gesundheitsamt abgesprochen sein.

Wasserspielbereiche in denen Wasser zur Anwendung kommen soll, welches keine Trinkwasserqualität besitzt und / oder nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz stammt, sind im Vorfeld anzuzeigen und dürfen ohne Zustimmung des Gesundheitsamts nicht betrieben / benutzt werden.

Erbrechen und Durchfallerkrankungen bei Kindern

Saisonal bedingt können verschiedene Durchfallerkrankungen gehäuft auftreten. Hierzu gehören beispielsweise Erkrankungen durch Rota- oder Noroviren.

Um solche Erkrankungen rechtzeitig zu erkennen, sollten die Kinder möglichst von einer in der Einrichtung beschäftigten Person zur Toilette gebracht werden.

Besteht der Verdacht auf eine infektiöse Durchfallerkrankung in der Einrichtung ist verstärkt auf Händehygiene (vor allem nach dem Toilettenbesuch) zu achten. Eine Händedesinfektion und anschließend gründliche Händereinigung muss in diesem Fall durchgeführt werden.

Erbrochenes und fäkale Verunreinigungen sollten vom Personal in Verdachtsfällen in Schutzkleidung (Handschuhe und ggf. Mundschutz) beseitigt werden.

Eine anschließende Desinfektion der verunreinigten Flächen mit einem Flächendesinfektionsmittel (VAH gelistet) sollte durchgeführt werden. Die vom Hersteller vorgeschriebene Konzentration und Einwirkzeit ist einzuhalten.

Wickelunterlagen sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen. Eine Desinfektion kann bei Nutzung von flüssigkeitsdichten Einmalwickelunterlagen entfallen.

Wiederzulassung bei infektiöser Gastroenteritis bei Kindern im Vorschulalter:

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist (IfSG § 34 Abs. 1).

Diese altersabhängige Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres eine erheblich höhere Inzidenz (Rate an Neuerkrankungen) an Salmonellosen und sonstigen infektiösen Gastroenteritiden besteht, die im Vorschulalter häufiger von Kind zu Kind übertragen werden können. Schulkinder sind in der Lage, durch Waschen der Hände, ggf. deren Desinfektion, eine Weiterverbreitung der Erreger durch Schmierinfektion zu verhindern.

Kopfläuse

Ausführliche Informationen zu Kopfläusen finden Sie in unserem "Merkblatt Kopfläuse" sowie in der Broschüre "Kopfläuse was tun" der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Weitere Gesetze, Verordnungen, Informationen und Empfehlungen des RKI (Robert Koch Institut) sind im Internet abrufbar.

- ◆ IfSG Infektionsschutzgesetz
- ◆ Empfehlung Händehygiene (RKI)
- ◆ Informationen zu Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (http://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/doc/0808_merkblatt_wiederzul_gemein.pdf)
- ◆ Desinfektionsmittelliste des VAH (Verbund für angewandte Hygiene e. V.)
(ist nicht im Internet erhältlich)
- ◆ Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen gem. § 36 IfSG vom Länderarbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach dem § 36 IfSG 2007
- ◆ Gesetzliche Unfallvorschriften der Unfallversicherer
- ◆ Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (Bay.KiBiG und ÄndG)

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt.

**Landratsamt – Gesundheitsamt – Freising
Johannisstraße 8
85354 Freising**

Tel.: 08161-5374300

Fax: 08161-5374399

E-Mail: gesundheitsamt@kreis-fs.de

http://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/40_Service_Publikationen/Musterhygieneplan_Kita.pdf

http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/merkblatt_kindergaerten.pdf